

Besondere Bedingung Nr. 5057

Unterversicherungsverzicht

In Abänderung des Art. 10, Pkt. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) verzichtet der Versicherer unter der Voraussetzung, dass zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die Neuwerte, das sind die Kosten der Neuanschaffung einschließlich der Kosten für Fracht (exklusive Luftfracht), Zoll und Montage (ohne Preisnachlass wie Einkaufsrabatt, Mengenrabatt und dgl.), den Versicherungssummen zu Grunde gelegt wurden (vgl.: Art. 4, Pkt. 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten (AMB) (Fassung 9/1999)) auf den Einwand der Unterversicherung.

Wird im Schadenfall eine Unterversicherung festgestellt, so ist der Versicherer berechtigt, die Versicherungssummen aller versicherten Maschinen auf ihre Angemessenheit zu überprüfen und für die Differenz zwischen der aufgegebenen und der festgestellten angemessenen Versicherungssumme die Prämie nach Maßgabe des bestehenden Vertrages ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres auf die Dauer des Vertrages zu fordern.

Der Versicherer hat das Recht, jederzeit eine Überprüfung und gegebenenfalls eine Neufestsetzung der Versicherungssummen zu verlangen. Wird diesem Verlangen nach erfolgter Aufforderung mittels eingeschriebenen Briefes nicht innerhalb eines Monats Rechnung getragen, so ist der mit dieser Vereinbarung gewährte Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung aufgehoben und es treten die Bestimmungen des Art. 10, Pkt. 2 der allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) wieder voll in Kraft.